

Satzung

der Sportgemeinschaft im Bundesministerium für Wirtschaft Berlin

in der vom 28. März 2012 an geltenden Fassung

1. Name und Sitz

- 1.1. Der von den Angehörigen des Bundesministeriums für Wirtschaft gegründete Verein führt den Namen
„Sportgemeinschaft im Bundesministerium für Wirtschaft Berlin e.V.“
(SG BMWi Berlin).
- 1.2. Er hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Charlottenburg unter der Nr. 15953 eingetragen.

2. Vereinszweck

- 2.1. Die Sportgemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2. Zweck des Vereins ist die Pflege des Sports in seiner Vielgestalt als Ausgleich zur beruflichen Tätigkeit und zur Gesunderhaltung der Mitglieder.
- 2.3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in den Sportarten Fußball, Volleyball, Gymnastik/Stepaerobic, Tischtennis, Badminton, Qigong. Der Verein fördert den Breiten- und Gesundheitssport. Die Mitglieder sind berechtigt, am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teilzunehmen.
- 2.4. Die Sportgemeinschaft ist parteipolitisch neutral. Sie vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
- 2.5. Die Sportgemeinschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.7. Die Mitglieder haben nicht teil am Vermögen der SG. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Mitgliedschaft

3.1. Mitglied der Sportgemeinschaft können werden:

- 3.1.1. Amtsangehörige des Bundesministeriums für Wirtschaft
- 3.1.2. Familienangehörige des zu 3.1.1. bezeichneten Personenkreises und
- 3.1.3. sonstige Personen, gegen deren Aufnahme keine Bedenken bestehen.

3.2. Die Mitgliedschaft wird mit der Aufnahme erworben. Sie setzt einen schriftlichen Antrag, über den der Vorstand entscheidet, die Anerkennung der Satzung und die Zahlungsverpflichtung eines Vereinsbeitrages voraus.

Der Vereinsbeitrag wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

3.3. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Austritt, dem Tod oder dem Ausschluss.

Der Austritt ist mit monatlicher Kündigungsfrist zum Quartalsende zulässig. Er ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen:

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten oder ausdrücklich zu erkennen gibt, dass es Satzung und Aufgabenstellung der Sportgemeinschaft nicht achtet oder bei vereinschädigendem Verhalten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit. Gegen die Entscheidung kann innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Ausschlusserklärung Einspruch beim Beirat eingelegt werden, der dann endgültig entscheidet. Gegen Entscheidungen des Beirates kann der ordentliche Rechtsweg beschritten werden.

3.4. Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können zum Ehrenmitglied ernannt werden. Über die Ernennung beschließt der Vorstand mit 2/3 Mehrheit.

4. Mittelbeschaffung

4.1. Die für die Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen Geldmittel werden beschafft durch

- 4.1.1. Mitgliedsbeiträge
- 4.1.2. Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln
- 4.1.3. Spenden

5. Mittelverwendung und Leistungen

Die der Sportgemeinschaft zufließenden Mittel werden ausschließlich und unmittelbar für satzungsmäßige Zwecke verwendet.

6. Organe

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der geschäftsführende Vorstand
- der Beirat.

7. Mitgliederversammlung

- 7.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Sportgemeinschaft. Sie beschließt insbesondere die Satzung, die Leitlinien für die sportliche Betätigung, nimmt Berichte des Vorstandes und der Kassen- und Rechnungsprüfer entgegen, erteilt Entlastungen, setzt den Mitgliedsbeitrag fest und führt die Wahlen durch. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder der Sportgemeinschaft.
- 7.2. Die Mitgliederversammlung findet jährlich einmal, möglichst im 1. Vierteljahr des Kalenderjahres, statt.
- 7.3. Die Mitgliederversammlung ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Benachrichtigung oder durch Aushang (Schwarzes Brett neben Zimmer 40) mindestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin von dem geschäftsführenden Vorstand einzuberufen.
- 7.4. Die Tagesordnung muss enthalten:
- Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Neuwahl des Vorstandes, des Beirates und der Kassenprüfer (soweit gem. 8.5. erforderlich),
 - Anträge
- 7.5. Jedes volljährige Mitglied der Sportgemeinschaft ist berechtigt, Anträge zur Mitgliederversammlung zu stellen.
- 7.6. Der geschäftsführende Vorstand kann in besonderen Fällen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 7.7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom geschäftsführenden Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder es mit schriftlicher Begründung beantragen.
- 7.8. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden. Sie ist wie unter Ziffer 7.3. unter Bekanntgabe der Begründung einzuberufen.
- 7.9. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden der Sportgemeinschaft oder seinem Vertreter geleitet.

7.10. Über den Ablauf der Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Beschlüsse sind wörtlich festzuhalten.

7.11. Niederschriften über die Mitgliederversammlung sind allen Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

8. Vorstand

8.1. Der Vorstand erfüllt die Aufgaben der Sportgemeinschaft im Rahmen und im Sinne der Satzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

8.2. Der Vorstand besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Sportwart(in)
- dem/der Organisationswart(in) und Schriftführer(in)
- dem/der Schatzmeister(in) und
- den Fachwarten/ Fachwartinnen der einzelnen Sparten.

8.3. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden/ von der Vorsitzenden oder bei dessen/deren Verhinderung von dessen Vertreter/ deren Vertreterin einberufen und geleitet.

8.4. Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Die Ergebnisse sind dem Vorstand vorzulegen.

8.5. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt; sie führen die Geschäfte nach Ablauf der Wahlzeit bis zur Wahl des neuen Vorstandes.

9. Geschäftsführender Vorstand

9.1. Die laufenden Aufgaben der Sportgemeinschaft werden vom geschäftsführenden Vorstand wahrgenommen.

9.2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Sportwart(in)
- dem/der Organisationswart(in) und Schriftführer(in)
- dem/der Schatzmeister(in).

9.3. Der geschäftsführende Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

10. Vertretung

10.1. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

11. Beirat

11.1. Der Beirat berät den Vorstand. Ihm obliegt insbesondere die Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb der Sportgemeinschaft.

11.2. Er besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und einem Ersatzmitglied, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

12. Beschlüsse und Wahlen

12.1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse der Organe werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nichts anderes bestimmt wird. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

12.2. Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

12.3. Abwesende können gewählt werden, sofern sie vorher schriftlich erklärt haben, das Amt anzunehmen.

12.4. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied der Sportgemeinschaft.

13. Rechnungs- und Kassenprüfung

13.1. Die Kassengeschäfte der Sportgemeinschaft werden jährlich geprüft.

13.2. Die Prüfung wird durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer vorgenommen.

14. Auflösung

14.1. Die Sportgemeinschaft kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst oder aufgehoben werden, zu der mindestens vier Wochen vorher einzuladen ist.

14.2. Die Einladung muss den Antrag zur Auflösung oder Aufhebung der Sportgemeinschaft mit Begründung enthalten.

14.3. Der Beschluss über die Auflösung oder Aufhebung ist mit einer Vierfünftelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu fassen.

14.4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt sein Vermögen an die Deutsche Lebensrettungsgesellschaft e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

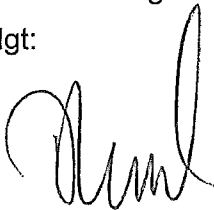
15. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

16. Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 16. August 1994 beschlossen.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt:

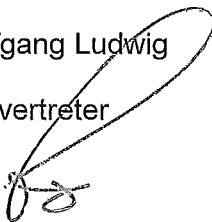


Dr. Peter Bleeck

Vorsitzender

Wolfgang Ludwig

Stellvertreter



Berlin, 28.03.2012